



Gemeinde
Gommiswald

Gemeinde Gommiswald
12. Juni 2014
Geschäfts-Nr. 2013-468
Reg.-Nr. 21.02.06.05

Reglement Elternrat / Elternmitwirkung

Vom Schulrat erlassen am:

22. Mai 2014

In Kraft ab:

1. August 2014

Version: 1.0 (Stand 22. Mai 2014)

Grundlagen	Art. 1 Dieses Reglement dient dazu, die Elternmitwirkung z.B. in der Form eines Elternrates zu regeln. Die Elternmitwirkung ist im Kanton St.Gallen zwar nicht gesetzlich verankert, unterstreicht aber in der wichtigen Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule ein Qualitätsmerkmal der Schule. im Volksschulgesetz (VSG) befassen sich die Art. 3, 92 – 96bis sowie in der Verordnung über den Volksschul-Unterricht (VVU) Art. 22 & 23 mit der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule.
Definitionen	Art. 2 Elternmitarbeit ist eine Form der Zusammenarbeit zwischen den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten der Schulkinder (im Folgenden Eltern genannt) und der Schule Gommiswald. Der Begriff „Schule“ umfasst Lehrpersonen in der gesamten Volksschule, Schulleitungen und weitere schulische Mitarbeitende. Es erfolgt ein regelmässiger Austausch zwischen der Schulleitung und dem Elternrat. Der Elternrat untersteht der Schweigepflicht. Der Elternrat hat eine Informationspflicht gegenüber der Schulführung.
Ziele und Aufgaben	Art. 3 Der Elternrat • ist eine Informationsstelle für alle Eltern der Schülerinnen und Schüler der Schule in der entsprechenden Schuleinheit. • fördert Kontakte der Eltern untereinander und zur Schule zum Zwecke der gegenseitigen Zusammenarbeit und Unterstützung. • befasst sich mit Themen und Anliegen, die für die ganze Schule bedeutend sind. • unterstützt die Lehrpersonen bei Schulanlässen und wirkt bei der Öffentlichkeitsarbeit der Schule mit. • kann ausserschulische Betreuung unterstützen. • Kann die betroffenen Eltern bei Problemlösungen auf dem Schulweg mit einbeziehen. • informiert die anderen Eltern bei Bedarf (z.B. an Elternabenden, etc.) über seine Arbeit. • gibt Anregungen an entsprechende Gremien weiter. • kann interessierte Personen meinungsbildend zu Themen rund um die Schule beiziehen. • nimmt wenn möglich vollzählig an Informationsveranstaltungen der Schule teil.
Zusammensetzung Elternrat	Art. 4 Der Elternrat • besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern. Er ist offen für alle an der Schule interessierten Eltern mit schulpflichtigen Kindern in der entsprechenden Schuleinheit. An den Sitzungen des Elternrats nimmt in der Regel eine delegierte Lehrperson beratend teil. • ist politisch, konfessionell und kulturell neutral.

Art. 5

Organisation Elternrat

- Der Elternrat konstituiert sich selbst.
- Der Elternrat wird von der Schulelternschaft jährlich mittels „Stiller Wahl“ neu gewählt.
- Der Elternrat bestimmt jedes Jahr zu Beginn des Schuljahres:
 1. eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden (Präsidentin / Präsident)
 2. eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Präsidentin / Präsidenten
 3. eine/einen Protokollführerin / Protokollführer
- Die Amtszeit dauert ein Jahr. Eine vorzeitige Beendigung ist nicht vorgesehen.
- Eine Wiederwahl im neuen Schuljahr ist möglich, unter Berücksichtigung aller geltenden Punkte dieses Reglements.
- Der Elternrat führt seine jährlichen Sitzungen nach Bedarf durch.
- Es wird zu jeder Sitzung eine Traktandenliste dem Elternrat und der Schulleitung und durch den Protokollführer/in ein Sitzungsprotokoll zugestellt.
- Sämtliche Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der an der Sitzung anwesenden Elternratsmitglieder gefasst.
- Bei Bedarf kann eine Vertretung des Schulrates und oder der Schulleitung an den Sitzungen des Elternrats teilnehmen.
- Es können Arbeitsgruppen eingesetzt werden, die sich einem bestimmten Thema widmen.
- Die Schule stellt dem Elternrat Räumlichkeiten und administrative Unterstützung kostenlos zur Verfügung.
- Der Elternrat beantragt bei der Schulleitung Mittel für Veranstaltungen und Projekte, Weiterbildungen und Spesen.
- Die einzelnen Mitglieder des Elternrats sind verpflichtet, Sachverhalte, die ihnen in ihrer Funktion anvertraut werden, im Elternrat zur Sprache zu bringen.
- Der Elternrat achtet den Persönlichkeitsschutz.
- Der Elternrat kann sich mit den Elternräten anderer Schulen austauschen.

Art. 6

Abgrenzungen

Der Elternrat

- ist ein Partner der Schule Gommiswald und in der Regel für eine Schuleinheit zuständig.
- hat keine Aufsichtsfunktion.
- ist nicht zuständig für den gesamten Bereich der Personalpolitik, wie z.B. Anstellungen, Führung, Beurteilung von Lehrpersonen und übrigen Mitarbeitenden der Schule.
- gibt keine Anweisungen an Eltern, Lehrpersonen, Mitarbeitende der Schule und Behörden.
- ist nicht zuständig für die Bewältigung von Schulproblemen einzelner oder mehrerer Kinder und Klassen sowie die Vermittlung in Konflikten zwischen einzelnen oder mehrerer Eltern und der Lehrpersonen oder der Schule.
- befasst sich nicht mit Bereichen, die durch übergeordnete Vorschriften, Gesetze und Rahmenbedingungen geregelt werden.
- kann Eltern, welche Einzelanliegen vertreten, die nicht von einer

Mehrheit des Rates gestützt werden, oder gegen dieses Reglement verstossen, jederzeit vom Elternrat ausschliessen.

Art. 7

Handreichung für Klassenvertreter/innen

Der Elternrat kann Klassenvertreter/innen als zusätzliches Bindeglied zwischen Elternrat und Schule in den einzelnen Klassen einsetzen. Die Klassenvertreter/innen helfen in der Folge mit, dass die Schule und die Eltern zum Wohle der Kinder aktiv und respektvoll zusammenarbeiten. Die Arbeit findet Anerkennung und Wertschätzung im Elternrat und allen Beteiligten der Schule. Ausserdem können die geleisteten Dienste und die Mitarbeit im Sozialzeitausweis festgehalten und bestätigt werden.

Die Klassenvertreter/innen

- nehmen anfangs Schuljahr mit der Klassenlehrperson Kontakt auf und besprechen mit ihr die zukünftige Zusammenarbeit.
- helfen mit, klasseninterne sowie klassenübergreifende Anlässe zu organisieren.
- bekommen Aufträge direkt von der Lehrperson oder vom Elternrat.
- kommunizieren offen und transparent.
- tauschen sich bei Bedarf mit dem Elternrat aus.
- nehmen an meinungsbildenden Workshops des Elternrats aktiv teil.

Art. 8

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2014 in Kraft. Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung der Schulleitung sowie der Elternräte und müssen durch den Schulrat genehmigt werden. Das vorliegende Reglement wurde aus den beiden Reglementen der Elternräte in Gommiswald und Rieden zusammengefasst und durch die Schulleitung bearbeitet und ergänzt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Vom Schulrat genehmigt: 22. Mai 2014

Gommiswald, 22.05.2014

Schule Gommiswald

Die Schulpräsidentin


Brigitte Signer Pfenninger

Die Schulsekretärin


Karin Metzger